

2692 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 2. März 1983 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung

Durch den Zusatzvertrag zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein, der weitgehend die bereits bewährten Regelungen des entsprechenden Zusatzvertrages mit der Schweiz übernimmt, wird auch im Verhältnis zum Fürstentum Liechtenstein den besonderen Erfordernissen im Auslieferungsverkehr zwischen den Nachbarstaaten entsprochen und vor allem auch den besonders engen Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Österreich auf strafrechtlichem Gebiet Rechnung getragen. Eine besondere Erleichterung des Auslieferungsverkehrs ist auch dadurch vorgesehen, daß, unbeschadet der Zulässigkeit des diplomatischen Verkehrs, die Möglichkeit auch des unmittelbaren Verkehrs zwischen den Justizressorts vorgesehen wird.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Vertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. März 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 2. März 1983 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung wird kein Einspruch erhoben.